

**Öffentliche Bekanntmachung
des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume des Landes Schleswig-Holstein**

**für den Antrag der Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG
zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Brunsbüttel
nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG)**

Gemäß § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1. Die Kernkraftwerk Brunsbüttel (KKB) GmbH & Co. oHG, Überseering 12, 22297 Hamburg, hat mit Schreiben vom 1. November 2012 und vom 19. Dezember 2014 die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) geändert worden ist, zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Brunsbüttel beantragt. Gegenstand des Antrages ist der Restbetrieb der Anlage Kernkraftwerk Brunsbüttel und der Abbau von nicht mehr benötigten Systemen und Anlagenteilen (Abbauphase 1).

2. Gemäß § 3a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 11.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I. S. 2749) geändert worden ist, i. V. m. der AtVfV ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 AtVfV werden

- der Genehmigungsantrag vom 1. November 2012 und das Änderungsschreiben vom 19. Dezember 2014,
 - der Sicherheitsbericht über die Stilllegung und den Abbau des Kernkraftwerks Brunsbüttel (Stand: Februar 2015),
 - die Kurzbeschreibung (Stand: Februar 2015),
 - die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) (Stand: Februar 2015) und
 - die Betrachtung der Umweltauswirkungen beim konventionellen Abbruch der Gebäude des Kernkraftwerks Brunsbüttel (Stand: Februar 2015)
- ausgelegt.

Die zuvor genannten Unterlagen werden in der Zeit **vom 24. Februar 2015 bis einschließlich zum 24. April 2015**

- im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Dienstgebäude Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel, Pförtnerloge, montags bis freitags von 8:30 bis 15:00 Uhr, und
- bei der Stadt Brunsbüttel, Fachbereich Bau, Foyer, Röntgenstraße 2, 25541 Brunsbüttel, montags bis freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr, sowie montags von 14:00 bis 16:30 Uhr und dienstags von 14:00 bis 18:00 Uhr,

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Darüber hinaus sind die Unterlagen im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de/MELUR/DE/Reaktorsicherheit/Reaktorsicherheit_node.html verfügbar.

3. Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 7 Abs. 1 AtVfV innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Abteilung Reaktorsicherheit und Strahlenschutz -, Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel, oder bei der Stadt Brunsbüttel - Fachbereich Bau -, Röntgenstraße 2, 25541 Brunsbüttel, vorgebracht werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und an die Adresse uvp.kkb-stilllegung-abbau@melur.landsh.de zu richten.
Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, zu denen unter

www.bundesnetzagentur.de/QES weitere Informationen abgerufen werden können.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 AtVfV).

4. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben findet gemäß § 8 AtVfV am Montag, dem 6. Juli 2015, im Elbeforum Brunsbüttel, Von-Humboldt-Platz 5, 25541 Brunsbüttel, ein Erörterungstermin mit der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt. Der Erörterungstermin wird ggf. am 7. Juli und am 8. Juli 2015 fortgesetzt. Er beginnt jeweils um 9:30 Uhr (Einlass ab 8:30 Uhr). Eine persönliche Ladung der Einwenderinnen und Einwender zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. In dem Erörterungstermin werden die Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 AtVfV nicht öffentlich. Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, müssen sich beim Einlass ausweisen können (z.B. durch Personalausweis).

5. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 AtVfV wird die Entscheidung über den Genehmigungsantrag der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Sollten außer an die Antragstellerin mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sein, wird die Zustellung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 AtVfV durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt .

Kiel, den 16. Februar 2015

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein